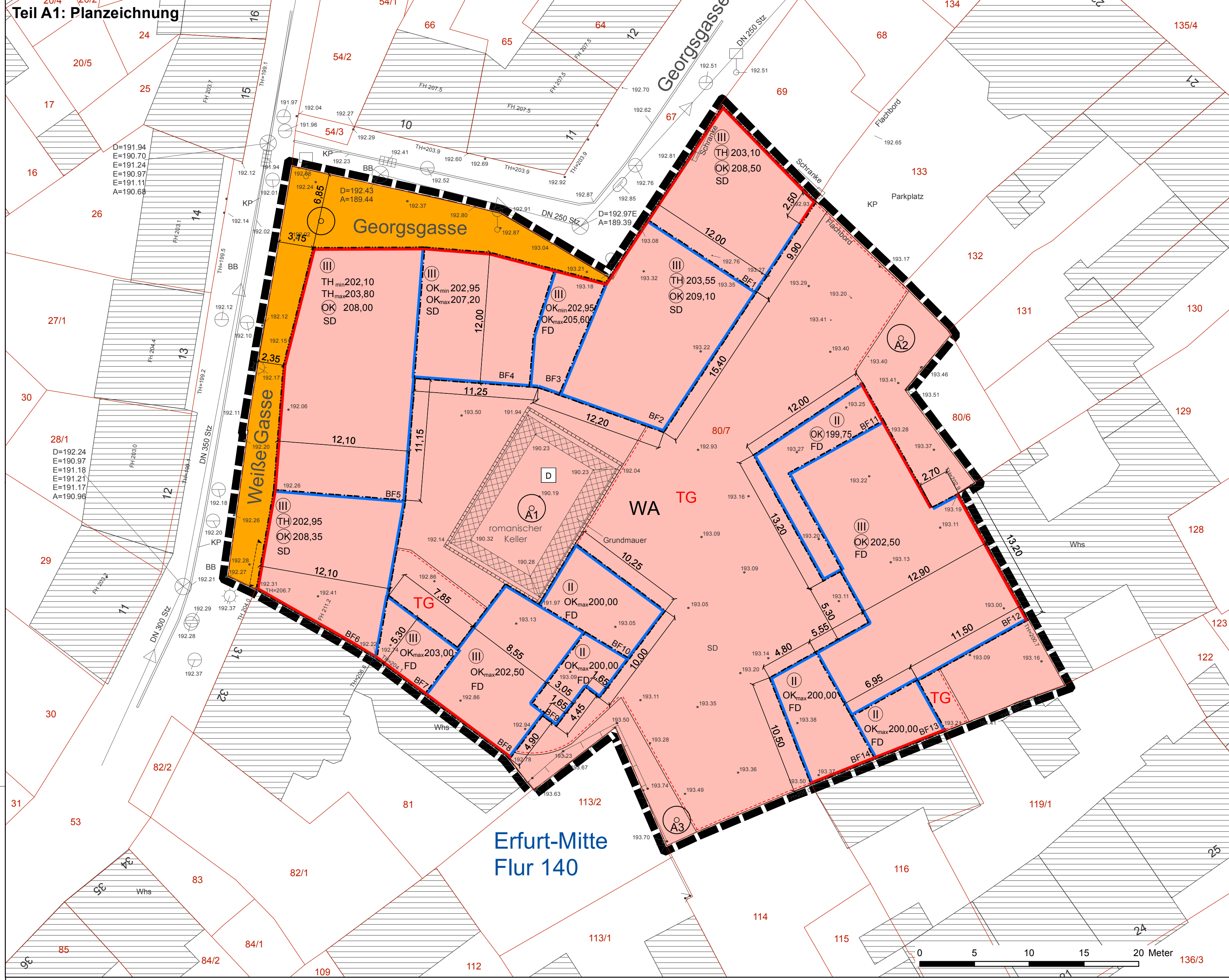




Planzeichenerklärung

1. **Zeichnerische Festsetzungen**
Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO und PlanzV
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

z. B. (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

OK 208.00 Oberkante Gebäude (zwingend) in Meter ü. NNH

TH 202.95 Traufhöhe (zwingend) in Meter ü. NNH

TH 199.95+202.95 Oberkante Gebäude als Mindest-Höchstmaß in Meter ü. NNH

Baulinien, Baugrenzen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, 23 BauNVO)

Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Verkehrsfächern (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Ordnungsbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Einfließbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 BauGB)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a) BauGB)

z. B. A1 Bezeichnung der Anpflanzung

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung

Maßlinie, Maßzahl in Meter

2. **Nachrichtliche Übernahmen**

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (Römischer Keller) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Römischer Keller) (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Festsetzung nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. mit § 93 Abs. 1 ThürBO

FD Flächengerechtes Dach

SD Satteldach

3. **Zeichnerische Hinweise und Planzeichen ohne Festsetzungscharakter**

Vorhandene Gebäude

Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Höhenlage des vorhandenen Geländes als Höhenpunkte in Meter ü. NNH

Bf1-14 Baufeldbezeichnung

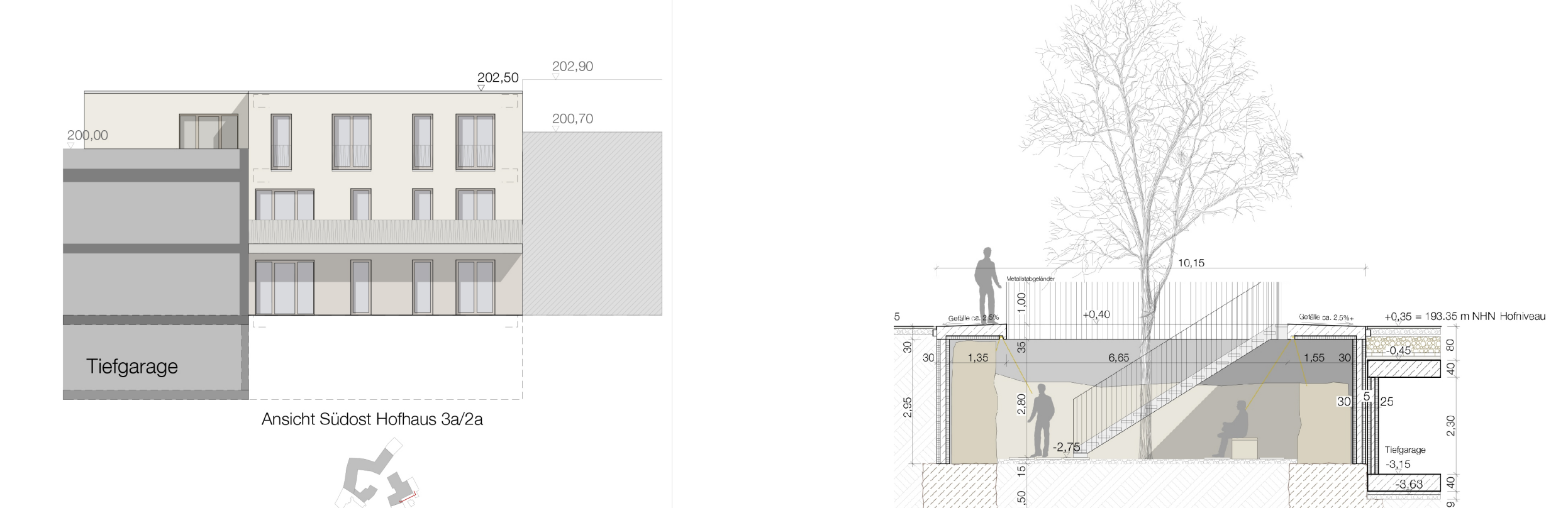
Grundmauer Römischer Keller

Teil A2: Zeichnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO

Ansichten, M 1:200



Leitdetail 1: Schnitt römischer Keller, M 1:100



Leitdetail 2: Ansicht/Fassadenschnitt Weiße Gasse, M 1:50



Teil B: Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 3 BauGB sowie § 12 Abs. 3a BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
0	Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.	§ 12 Abs. 3a BauGB i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB
1	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
1.1	Die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen entspricht der Größe der durch Baugrenzen und Baulinien definierten überbaubaren Grundstücksfläche zuzüglich der Grundflächen der gemäß der baulichen Festsetzungen Nr. 2.4 und Nr. 4.1.2 vorgesehenen baulichen Anlagen. Die zulässige Grundfläche darf durch Tiefgaragen und Untergeschosse bis zu einer Gebäudeanzahl von 0,93 überschritten werden.	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO
1.2	Die Oberkante Gebäude (OK) ist der höchste Punkt des Gebäudes bzw. Gebäudeteils. Bei Gebäuden mit Flachdach gilt als OK Gebäude die Oberkante der Altkal Brüstung.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
1.3	Bei Satteldächern gilt als Traufe der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand.	§ 18 Abs. 1 BauNVO
1.4	Innerhalb der Baufelder BF8 und BF12 darf die festgesetzte Oberkante Gebäude ausnahmsweise durch Dachaufbauten sowie Oberlichter und Dachausweise um maximal 0,10m überschritten werden.	§ 18 Abs. 2 BauNVO
1.5	Die Oberkante der Rohdecke der Tiefgarage wird als Höchstmaß auf 192,55 m ü. NNH und für statisch notwendige Konstruktionen ausnahmsweise auf 192,65 m ü. NNH festgesetzt.	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 6 BauNVO
1.6	Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse darf ausnahmsweise durch ausgebaute Dachgeschosse in den Baufeldern BF1 bis BF6 überschritten werden.	§ 16 Abs. 6 BauNVO
2	Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2.1	Innerhalb der Baufelder BF1 bis BF6 sind die Gebäude im Sinne der gestrichelten Bauweise ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten.	§ 22 Abs. 3 BauNVO
2.2	Innerhalb der Baufelder BF7 bis BF14 sind die Gebäude im Sinne einer abweichenden Bauweise entlang der festgesetzten Baulinien ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten. Im Übrigen ist ein Grenzabstand einzuhalten.	§ 22 Abs. 4 BauNVO
2.3	Ein Überschreiten von Baugrenzen ist gemäß den festgesetzten Antrieben nur durch Balkone bis zu einer Tiefe von maximal 2,30 m und einer Breite von 3,40 m je Balkon sowie durch Terrassen bis zu einer Tiefe von maximal 2,80m und einer Breite von 3,00 m je Terrasse zulässig. Abweichend davon darf die südliche Baugrenze des Baufeldes BF12 sowie die westliche Baugrenze des Baufeldes BF14 ausnahmsweise durch Terrassen bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m und einer Breite von maximal 10,00 m überschritten werden.	§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO
2.4	Außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind maximal vier Lüftungselemente der Tiefgarage mit einer Grundfläche von maximal 1,50m² und einer Höhe von maximal 1,10m über Oberkante Gelände zulässig.	§ 23 Abs. 5 BauNVO
3	Festsetzungen der Höhenlage	§ 9 Abs. 3 BauGB
3.1	Die Höhenlage der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche wird auf ein Mindestmaß von 193,00 m ü. NNH und ein Höchstmaß von 193,60 m ü. NNH festgesetzt. Ausgenommen hiervon ist die Fläche des denkmalgeschützten römischen Kellers.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4	Flächen für Nebenanlagen sowie Flächen für Garagen und Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 5 Satz 1 BauNVO
4.1	Hochbauliche Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig. Spielplätze sind davon ausgenommen.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.2	Oberirdische Stellplätze und Garagen sind unzulässig.	§ 12 Abs. 6 BauNVO
4.3	Tiefgaragen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der für diese Zweckbestimmung festgesetzten Fläche zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
4.4	Ein- und Ausfahrten sind nur innerhalb des zeichnerisch festgesetzten Bereiches zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.1	Mindestens 800 m² der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche sind zu begrünen. Davon sind mindestens 400 m² mit Sträuchern aus den Gattungen Spiraea, Potentilla, Rosa, Salix, Cotoneaster, Philadelphus zu bepflanzen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.2	Vegetationsflächen, die durch Tiefgaragen unterbaut sind, sind als intensive Dachbegrünung mit einer vegetationsfähigen Endüberdeckung von mindestens 0,80 m Höhe auszubilden. Ausnahmsweise ist eine Unterschiebung dieser Überdeckungshöhe bis 0,35 m zulässig.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.3	Die Dachflächen der Gebäudeteile in den Baufeldern BF8, BF10, BF12 und BF13 sind extern mit Grün und Pflanzen zu begrünen. Davon ausgenommen sind Flächen für Dachaufbauten gemäß textlicher Festsetzung Nr. 9.5.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
5.4	Für alle neu zu pflanzenden Bäume ist dauerhaft ein durchwurzelbarer Raum von mindestens 2,20 m bei einer Breite von mindestens 2,00 m zu gewährleisten. Die Wurzelbereiche sind durch geeignete Maßnahmen dauerhaft luft- und wasserdurchlässig zu erhalten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
6	Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe	§ 9 Abs. 1 Nr. 23a BauGB
6.1	In Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, dürfen keine flüchtigen und festen Brennstoffe verbrannt werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.1	Die Kapazität der Tiefgarage ist auf maximal 41 Stellplätze zu beschränken.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.2	Der Schallemissionspegel des Garagentors ist auf Lw=68 dB(A) inklusive Impulsauswurf zu begrenzen. Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diesen Schallemissionspegel um maximal 10 dB(A) überschreiten. Das Garagentor ist um mindestens 0,30 m hinter die Gebäudeaußenwand zurückzusetzen. Es ist eine ausreichende Körperschalenteilung zu realisieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.3	Die Seitenwände sowie die Decke der Tiefgaragenzufahrt (Rampe) sind auf einer Länge von mindestens 20m ab Gebäudeaußenwand mit einem Absorptionsmaterial, Absorptionsgrad Alpha mindestens 0,8, zu verkleiden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.4	Regennrinnen im Zufahrtsbereich der Tiefgarage sind in lärmarmen Materialien gemäß Punkt 8.3.3 der Passivhausstandard (6. überarbeitete Auflage von 2007) auszubilden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.5	Die Lüftungsschächte der Tiefgarage 1-4 müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Gebäudeaußenwand des nächstgelegenen Wohnhauses erhalten. Die Öffnungsfläche je Lüftungsschacht darf 1m² nicht überschreiten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.6	Die Lüftungsführung der Tiefgaragenrampe ist gemäß Teil A2 "Ansicht Nordost Hofhaus 1a" anzuordnen und durch Lochblech mit einem Öffnungsanteil von maximal 70% zu schließen.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.7	Die Emissionen der technischen Anlagen müssen dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen und dürfen keine sonstigen Geräusche erzeugen. Es ist eine ausreichende Körperschalenteilung zu realisieren.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
7.8	Die Ausfallöffnungen der Lüftungseinrichtungen der Tiefgarage sind vertikal anzuordnen und müssen die Gebäudehöhe um mindestens 0,40m überagen. Die Abluft ist so auszubilden, dass ein ungesaugter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
8	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB
8.1	Gemäß den zeichnerischen Festsetzungen der Planzeichnung ist jeweils ein standortgerechter Laubbäum 1. Ordnung in nachfolgender Mindestanzahl zu pflanzen: A1 (Bergahorn): Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm, Baumarten: Winterlinde, Rango, Tilia cordata, Rango, Melaleuca, Sorbus aria, Magnolia, Cordaloba, Robinia pseudacacia, Frax.	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Am Standort A1 ist ein Söllarstrahl in der Mindestqualität Sol 4xv H 2,2,5m, Arten: Felsenbirne, Amelanchier, Ilex, Schilch, Nadelbaum, Crataegus, coccinea, Zierapfel, Malus hybrid, Red Sentinel oder Golden Hornet zu pflanzen.

Der jeweilige zeichnerisch festgesetzte Standort für die Pflanzung kann ausnahmsweise um maximal 0,5 m verschoben werden.

Alle Bäume und sonstige Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V.m. § 88 ThürBO und nach § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
9.1	Abweichend von den Regelungen örtlicher Bauvorschriften nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO in anderen Satzungen sind bauliche Anlagen, die nach der Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 2 Thüringer Denkmalschutzgesetz gelten, abweichend von den sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise zulässig, soweit die gestalterischen Grundzüge der Planung nicht verletzt werden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.2	Satteldächer sind mit keramischen Dachziegeln in den Farben rot bis rotbraun matt auszubilden. Im Baufeld BF3 ist eine Dachziegelfarbe aus einfarbigem Ton, in gleichen Farben wie die Dachziegel der Satteldächer zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.3	Straßenseitige Giebeln sind in einer Größe von maximal 1,00m Breite und 2,00 m Höhe (Außenmaß) zulässig. Die Giebelwände sind zu verputzen oder mit großformatigen, nicht keramischen Platten zu verkleiden. Die Farbgebung ist der Fassadenfarbe anzupassen. Metallverkleidungen sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.4	Innerhalb der Baufelder BF1 - BF6 sind technische Dachaufbauten, wie u.a. Solaranlagen, Aufzüge- und Lüftungsschächte, Antennenanlagen, etc. unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.5	Technische Dachaufbauten sowie Oberlichter und Dachausweise sind ausnahmsweise auf Flachdächern innerhalb der Baufelder BF8 und BF12 zulässig. Dabei dürfen diese Bauteile kein Material aus maximal 0,10 m überschreiten und müssen um mindestens eine Bauteilhöhe von der Gebäudeaußenwand zurückgesetzt werden. Die Grundfläche der zulässigen Dachaufbauten darf eine Größe von 1,00 m² nicht überschreiten.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.6	Dachterrassen sind nur auf den Gebäudeteilen in den Baufeldern BF7, BF9, BF11 und BF14 zulässig. Die Brüstungen sind bis mindestens 0,80 m bezogen auf die Oberkante des angrenzenden Fertigfußbodens der Dachterrasse als geschlossene Mauer entlang mit der darunterliegenden Außenwand auszubilden. Darüber hinaus gehende Absturzsicherungen sind bis maximal 0,40 m Höhe in einer farbschattierten Metallkonstruktion gemäß den Absturzsicherungen der Balkone auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.7	Die Fassaden der straßenbegleitenden Gebäude innerhalb der Baufelder BF1 - BF6 sind gemäß den festgesetzten Ansichten durch vier Fassadenziegel in einer Farbserie in vier Fassadenziegel zu giebeln. Dabei sind die jeweils zusammengehörenden straßen- und höfseitigen Fassadenabschnitte in gleichen Farben auszuführen. Die Fassadenziegel sind nicht bedeckt. Nachfolgende Materialien sind zulässig: Fassadenmauer: mineralisch, fein bis mittel strukturiert Putz Straßenfahrbahn: Sockelbereich: Klinker in Sand-, Beige- oder Grautönen	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.8	Die Fassaden der Hofhäuser innerhalb der Baufelder BF7 - BF14 sind in mineralisch verputzten Fassaden mit mineralischem, fein bis mittel strukturiertem Putz auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.9	Reflektierende und glänzende Fassadenmaterialien und Fassadenelemente sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.10	Fenster sind in Holz mit farbiger Beschichtung auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.11	Fensterbänke sind straßenseitig im Erdgeschoss in Klinker oder Verkleidung auszuführen. Straßenseitige Fensterbänke aus Kunststoff sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.12	Die Absturzsicherungen für Fenster sind in einer farbschattierten Metallkonstruktion gemäß festgesetztem Leitdetail 2 auszuführen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.13	Die Absturzsicherungen der Balkone sind in einer farbschattierten Metallkonstruktion in gleicher Gestaltung wie die Absturzsicherungen für Fenster gemäß festgesetztem Leitdetail 2 auszuführen und mit gleichfarbigen metallisierten Aluverbundplatten als Sichtschutzelement zu verkleiden.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.14	Straßenseitige Schutz- und Verschattungselemente sind nur als Sichtschutzelemente in der Fassade integriert und in farblicher Korrespondenz zu den Fassaden- und Brüstungselementen zulässig. Werden Verschattungselemente vorgesehen sind diese für alle Öffnungen des jeweiligen Geschosses oder des jeweiligen Fassadenschnitts einheitlich und zwingend herzustellen.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.15	Hofseitige Verschattungselemente sind nur als Sichtschutzelemente oder als fassadenintegrierte Elemente aus Textillacerein in farblicher Korrespondenz zu den Fassaden- und Brüstungselementen zulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.16	Markisen und Rollläden sowie weitere Sichtschutzelemente sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB
9.17	Das Tiefgaragentor ist als gegliedertes, blindiertes Schwingtor aus Holz oder Metall gemäß dem festgesetzten Leitdetail 1 auszubilden und muss einem optisch geschlossenen Raumabschluss gewährleisten. Rollläden sind unzulässig.	§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

Gestaltung der Außenanlagen und Einfriedungen

10.1	Befestigte Wegflächen sind als sandgegründete Decke und/oder Natursteinplatten auszubilden. Ausnahmsweise ist Betonpflaster für Teilbereiche zulässig.
10.2	Die Seitenwände (romantischer Keller) ist als sandgegründete Decke mit historischen Natursteinen und/oder Werksteinplatten auszubilden.
10.3	Terrassen sind in farblicher Korrespondenz zu den Fassaden und Wegflächen auszubilden.
10.4	Anteileflächen für die Feuerwehr sind als Schotterrasen auszubilden.
10.5	Als Einfriedungen entlang der Grundstücksgrenzen sind nur Holzpfostenzaune, Doppelreihenzaune in grauen Farben mit davorliegender Strauchpflanzung und/oder Mauer in gestalterischer Korrespondenz mit den höfseitigen Fassaden oder aus Naturstein zulässig. Die Zaune dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m, die Mauer eine Höhe von maximal 1,60 m nicht überschreiten.
10.6	Solarmauern über 0,35 m Höhe, Sichtschutzmauern und sonstige Sichtschutzelemente sind unzulässig. Als Sichtschutz für die Terrassen sind Strauchpflanzungen und Hecken zulässig.
10.7	Standplätze für bewegliche Abfallbehälter sind in die Tiefgarage zu integrieren.
10.8	Herstellen von Stellplätzen
10.9	Die Wohnfläche ist 1,0 Stellplätze herzustellen.

§ 88 Abs. 1 Nr. 1 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

Teil C: Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage "Altstadt Erfurt".

Teil D: Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

- Auflastiger Bodenaushub, Bodenverunreinigungen**
Werden bei Erdarbeiten Maßnahmen ergriffen, um die Bodenverunreinigungen zu beseitigen. Die Beseitigung ist so zu gestalten, dass die Bodenverunreinigungen nicht in die Luft oder in den Boden gelangen. Die Beseitigung ist so zu gestalten, dass die Bodenverunreinigungen nicht in die Luft oder in den Boden gelangen. Die Beseitigung ist so zu gestalten, dass die Bodenverunreinigungen nicht in die Luft oder in den Boden gelangen.
- Bodenauflastungen**
Geplante Erdauflastungen und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie gena rechtzeitig anzuzeigen. Die Schutzwirkungselemente einschließlich der Erdauflastungen und die Lagerung der Baugruben sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Vorhabenvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

ALT640 "Wohnen an der Georgiasse"
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB

- Der Stadtrat Erfurt hat am 08.07.2015 mit Beschluss Nr. 0802/15 den Erhebungs- und Aufhebungsbeschluss gefasst, den Vorwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.12 vom 31.07.2015 ersichtlich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 BauGB, bekannt gemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.12 vom 31.07.2015 ist vom 10.08.2015 bis zum 12.08.2015 durch öffentliche Auslegung des Vorwurfs und dessen Begründung durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2015 zur Ausfertigung aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 11.05.2017 mit Beschluss Nr. 2661/16 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.
- Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen Begründung haben gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 19.06.2017 bis zum 21.07.2017 öffentlich ausgelegt.
- On und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr.10 vom 09.06.2017 ersichtlich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB mit Schreiben vom 09.06.2017 zur Teilnahme aufgefordert worden.
- Der Stadtrat Erfurt hat am 11.05.2017 mit Beschluss Nr. 2661/16 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen.

Ausfertigung

Erfurt, den

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bauwesen
Oberbürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. vom ersichtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan

Rechtsverbindlich

Erfurt, den

Oberbürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die gemeinlichen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 25.01.2018 übereinstimmen.

Erfurt, den 25.01.2018

Gez. Leybold

Thüringer Landesanstalt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Erfurt

Stand der ALK: 19.10.2017

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Thüringer Bauordnung vom 13. März 2014 (GVBl. S. 49), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung vom 22. März 2016 (GVBl. S. 15)
- Verordnung über die Ausfertigung der Baupläne und die Darstellung des Plinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057 (Nr. 25))
- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95)

Stand: 31.01.2018

Planverfasser:

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Lobersdorfer Straße 34, 99096 Erfurt

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT640

"Wohnen an der Georgiasse"

§ 88 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO i.V.m. § 12 Abs. 3 BauGB

§ 88 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 49 Abs. 1 ThürBO

Erfurt
LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse

Yasengasse